

Das Landratsamt Calw erlässt im Wege der Zuständigkeit nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW sowie §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) und aufgrund des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

folgende

- Allgemeinverfügung -

**zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2)
in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder
mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und von einem Anbieter
verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe-
und Pflegegesetz**

21.10.2020

A. Entscheidung

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).

Ausgenommen von den Regelungen sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohnerinnen und Bewohner nicht von einer erhöhten Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine solche Ausnahme vorliegt.

II. Regelungen

1. Ein Besuch ist bei Einrichtungen gemäß Punkt I nach Maßgabe der Nr. 2 bis 9 zulässig. Die Leitung der Einrichtung hat in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie sie Besuche und Zutritte nach den Maßgaben der Nr. 2 bis 9 ermöglicht. Über die in den Einrichtungen getroffenen Besuchsregelungen ist durch die Leitung der Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren oder durch ein Merkblatt für die Besucherinnen und Besucher oder auf der Homepage der Einrichtung zu informieren. Ausnahmen zu den Regeln nach Nr. 2 bis 9 können durch die jeweilige

Einrichtungsleitung in begründeten Fällen zugelassen werden. Bei triftigen Gründen wie etwa der Sterbebegleitung sollen sie zugelassen werden.

2. Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch nur durch maximal zwei Personen gestattet. Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgabe eingehalten wird. Die Leitung der Einrichtung legt unter anderem in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten fest, während derer Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Leitung der Einrichtung die Zeitdauer der Besuche pro Bewohnerin und Bewohner festlegen. Dabei ist das Recht auf Teilhabe sowie der gewichtige Belang von sozialen Kontakten zu berücksichtigen.

3. Der Besuch durch Personen,

- a) die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b) die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen

ist nicht gestattet.

4. Besuchswünsche sollen bei der Leitung der Einrichtung spätestens 24 Stunden vorab fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden. Die Leitung der Einrichtung bestätigt den Besuch oder informiert und begründet rechtzeitig, wenn und warum dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall sind von der Leitung der Einrichtung zeitnahe Alternativvorschläge zu unterbreiten.

5. Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

6. Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.

7. Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind weitere gebotene Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

8. Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer können von der Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Besucherzimmer oder andere geeignete Besucherbereiche vorhanden sind. Bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sind abweichend von Satz 2 Besuche auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen.

9. Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
- b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
- c) besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner, und
- d) Telefonnummer oder Adresse der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten nach Satz 1 Buchstabe a) und c) sowie das nach Satz 1 Buchstabe b) erfasste Datum des Besuchs darf die Leitung der Einrichtung auch für die Zugangskontrolle nach Nr. 2 verwenden. Die Besucherin oder der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten nach Satz 1 der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Diese Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

10. Der Zutritt von externen Personen aus beruflichen Gründen zu den unter Punkt I genannten Einrichtungen ist unter vollständiger und stetiger Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung und Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

11. Betretungsverbot für Personal, Regelung zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs:

a) In den Einrichtungen nach Punkt I tätige Personen, die

- aa) in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- bb) typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,

dürfen die Einrichtungen grundsätzlich nicht betreten.

b) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können diese Personen nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung oder dem Angebot unter Beachtung von Schutzmaßnahmen gemäß den geltenden Richtlinien des Robert-Koch-Institutes

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html)

fortsetzen. In Zweifelsfällen sollte Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Versorgung des Landratsamtes Calw gehalten werden.

12. Tritt in Einrichtungen nach unter Punkt I ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Besuchsregelungen nach den Nr. 2 bis 9 können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

13. Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, Einrichtungen der Kurzzeitpflege und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTPG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

III. Geltungsdauer sowie Rechtswirkungen

1. Die Allgemeinverfügung tritt ab Zugang bei der jeweiligen Einrichtung in Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des Tages automatisch außer Kraft, an dem im Kreis Calw die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 mindestens 7 Tage lang unterschritten wird. Der Landkreis Calw wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/> zusätzlich hinweisen.
Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Calw abweichend davon bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt. Zudem bleibt auch eine Verlängerung der Maßnahmen durch das Landratsamt Calw möglich, wenn die Sachlage es erfordert.
3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.
Hierzu zählt insbesondere die Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen – CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) vom 25. Juni 2020 in der jeweils aktuellsten Fassung.
Auch Allgemeinverfügungen, welche durch das Landratsamt Calw oder die zuständige Ortpolizeibehörde im Hinblick auf eine Absonderung von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Personal aufgrund eines Ausbruchsgeschehens erlassen werden, sind zu beachten, wenn sie strengere Regelungen als diese Allgemeinverfügung beinhalten.
4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
5. Die Einhaltung der Anordnungen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
7. Rein vorsorglich wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG hingewiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Punkt II Nr. 3, 9, 10 und 11 eine der unter Punkt I genannten Einrichtungen betritt.
8. Die zuständige Ortpolizeibehörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung nach den Mitteln des Verwaltungszwangs gemäß §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), 19 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) die getroffenen Verfügungen durchsetzen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Calw mit Sitz in Calw erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Calw, 21.10.2020
Landratsamt Calw
75365 Calw



Handwritten signature of Helmut Riegger in blue ink, consisting of stylized initials and a surname.

Helmut Riegger
Landrat